PROTOKOLL

Innenausschuss

16. Sitzung in Mainz, Deutschhaus, Saal 1 und 2, am 14. November 2022

Öffentlich, 12.30 bis 14.30 Uhr

Tagesordnung	Ergebnis
1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) Gesetzentwurf Fraktion der FREIEN WÄHLER - Drucksache 18/3358 - [Link zum Vorgang]	Ablehnung empfohlen (S. 12 – 17)
2. Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) Gesetzentwurf Landesregierung - Drucksache 18/4111 - [Link zum Vorgang]	Annahme empfohlen (S. 18 – 31)
3. Stand der Erlaubnisverfahren für virtuelle Glücksspiele Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU - Vorlage 18/2469 - [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)
4. Testversuche System Monocam auf rheinland-pfälzischen Straßen Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER - Vorlage 18/2566 - [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)
5. Kindesmissbrauch und Missbrauch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU - Vorlage 18/2636 - [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)

Tagesordnung	**Ergebnis**
6. Unterziehschutzwesten der Polizei Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT Ministerium des Innern und für Sport - Vorlage 18/2718 - [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 32)
7. Tödlicher Messerangriff in Ludwigshafen Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD - Vorlage 18/2732 - [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 32)
8. Vorsorge für Blackouts Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD - Vorlage 18/2733 - [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)
9. Übertragung von Videos, Bildern und anderen Daten aus Polizeihubschraubern Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD - Vorlage 18/2745 - [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 32)
10. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Landesregierung Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU - Vorlage 18/2746 - [Link zum Vorgang]	Abgesetzt (S. 3)
11. Ermittlungsverfahren zu strafbaren Chatinhalten mit Polizeibezug Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT Ministerium des Innern und für Sport - Vorlage 18/2748 - [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 4 – 11)
12. Verschiedenes	S. 33

Vors. Abg. Dirk Herber eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Staatsminister Ebling, der zum ersten Mal in seiner neuen Funktion an einer Ausschusssitzung teilnehme.

Vor Eintritt in die Beratungen:

Punkte 3, 4, 5 und **8** der Tagesordnung:

3. **Stand der Erlaubnisverfahren für virtuelle Glücksspiele**
   Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
   Fraktion der CDU
   - Vorlage 18/2469 - [Link zum Vorgang]

4. **Testversuche System Monocam auf rheinland-pfälzischen Straßen**
   Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
   Fraktion der FREIEN WÄHLER
   - Vorlage 18/2566 - [Link zum Vorgang]

5. **Kindesmissbrauch und Missbrauch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport**
   Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
   Fraktion der CDU
   - Vorlage 18/2636 - [Link zum Vorgang]

8. **Vorsorge für Blackouts**
   Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
   Fraktion der AfD
   - Vorlage 18/2733 - [Link zum Vorgang]

Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Landesregierung
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
- Vorlage 18/2746 - [Link zum Vorgang]

Der Antrag wird abgesetzt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Ermittlungsverfahren zu strafbaren Chatinhalten mit Polizeibezug
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
- Vorlage 18/2748 - [Link zum Vorgang]

Der Tagesordnungspunkt wird zu Beginn der Sitzung behandelt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Ermittlungsverfahren zu strafbaren Chatinhalten mit Polizeibezug
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
- Vorlage 18/2748 - [Link zum Vorgang]

Staatsminister Michael Ebling berichtet, kürzlich seien abstoßende und vor allem absolut inakzeptable Verhaltensweisen einzelner Polizeibediensteter bekannt geworden, die geeignet seien, das Ansehen der gesamten Polizei Rheinland-Pfalz in der Bevölkerung zu schädigen. Konkret hätten Mitglieder von Chatgruppen in Messengerdiensten, an denen auch rheinland-pfälzische Polizistinnen und Polizisten teilgenommen hätten, zum Teil menschenverachtende Inhalte geteilt. Auch Polizistinnen und Polizisten hätten verabscheuungswürdige und auch strafrechtlich relevante Bilder versandt.

Deshalb wolle er gleich zu Beginn deutlich machen, diese Verhaltensweisen passten nicht in die Polizei Rheinland-Pfalz. Ein solches Verhalten sei inakzeptabel und schädige auf sehr unerträgliche Weise das Ansehen der Polizei im Land.

Die Staatsanwaltschaft Koblenz ermittle zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter anderem gegen vier Beamte der rheinland-pfälzischen Polizei wegen des Anfangsverdachts möglicherweise strafbarer Posts in Chatgruppen. Dabei seien nach dem Gegenstand der bisherigen Ermittlungen unter anderem Bilder mit Nazisymbolen sowie antisemitische, rassistische und behindertenfeindliche Äußerungen ausgetauscht worden.

Das Polizeipräsidium Koblenz habe die Auswertungen der sichergestellten Kommunikationsmittel inzwischen vorläufig abgeschlossen. Alle Ermittlungsakten lägen der Staatsanwaltschaft Koblenz zur Prüfung und rechtlichen Würdigung der Ermittlungserkenntnisse vor. Seit seiner öffentlichen Erstinformation am 7. November 2022 aufgrund von Presseberichterstattungen im Vorfeld habe sich die Zahl der beschuldigten Polizeiangehörigen im Verlauf der weiteren Ermittlungen nicht erhöht.

Für derartiges Gedankengut, für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und für Intoleranz seien in der rheinland-pfälzischen Polizei kein Platz. Deshalb bedürfe es neben den strafrechtlichen Reaktionen auch eines konsequenten dienstrechtlichen Durchgreifens.

Dr. Elisabeth Volk (Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz) führt aus, die Staatsanwaltschaft Koblenz führe gegen insgesamt mehr als 50 Beschuldigte Ermittlungsverfahren wegen möglicherweise strafbarer Posts in Chatgruppen. Unter den beschuldigten Personen befänden sich nach den bisherigen Erkenntnissen auch vier Beamte der rheinland-pfälzischen Polizei, ein ehemaliger Student der Hochschule sowie zwei Beamte der Bundespolizei.

Die Ermittlungen hätten ihren Ursprung darin, dass in einem anderen Ermittlungsverfahren auf einem privaten Mobilfunkgerät eines der Beschuldigten möglicherweise strafbare Chatinhalte festgestellt worden seien. Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen sei davon auszugehen, dass von den

Beschuldigten in der Zeit von Juli 2018 bis Oktober 2021 in unterschiedlichen Messenger-Chatgruppen eine insgesamt zweistellige Anzahl von möglicherweise strafbaren, oft mit Text versehenen Bildern bzw. sogenannten Stickern gepostet worden seien. Bislang seien etwa neben Bildern mit Hakenkreuzsymbolen bzw. Mitteilungen antisemitischen Gehalts auch fremdenfeindliche und behindertenfeindliche Posts festgestellt worden.

Eine abschließende strafrechtliche Einordnung stehe insoweit noch aus, was sie ausdrücklich betonen wolle. In Betracht kämen nach derzeitigem Stand neben Verstößen gegen § 130 Strafgesetzbuch (Volksverhetzung) und § 86 a Strafgesetzbuch (das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) insbesondere in einem Fall ein Verstoß gegen § 201 a Strafgesetzbuch (die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen) sowie eine Strafbarkeit gemäß § 131 Strafgesetzbuch (Gewaltdarstellung).

Die Ermittlungen seien auch wegen der Anzahl der Beschuldigten umfangreich und würden noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Koblenz seien insbesondere noch Abklärungen zu den Strukturen der jeweiligen Chatgruppen vorzunehmen. Daneben sei anhand der zu den §§ 86 a und 130 Strafgesetzbuch ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechungen die strafrechtliche Relevanz einzelner Sticker und Bilder sorgfältig zu prüfen. Aufgrund der andauernden umfangreichen Ermittlungen sei derzeit nicht abzuschätzen, wann diese abgeschlossen werden könnten.

Staatsminister Michael Ebling fügt hinzu, auch als oberster Dienstvorgesetzter könne und wolle er entsprechendes Verhalten von Polizistinnen und Polizisten nicht dulden. Er verurteile es aufs Schärfste. Alle bekannten Sachverhalte würden sorgfältig geprüft und die disziplinarrechtlichen und beamtenrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Zu betonen sei, dass er nicht nur das Versenden von Chat-Nachrichten mit Nazisymbolen sowie antisemitischen, rassistischen und behindertenfeindlichen Inhalten verurteile, sondern ausdrücklich auch sehr kritisch auf die meist jungen Mitarbeitenden blicke, die zwar selbst keine entsprechenden Nachrichten versandt hätten, aber auch nicht selbst aktiv geworden seien. Auch diese Personen würden sich einer Prüfung ihres Verhaltens aus dienstrechtlicher Sicht stellen müssen.

Zum aktuellen Zeitpunkt führten die zuständigen Dienstvorgesetzten bereits Disziplinarverfahren gegen inzwischen fünf Beamte. Wie auch öffentlich in der vergangenen Woche mitgeteilt, habe der zuständige Behördenleiter in einem Fall bereits eine Suspendierung ausgesprochen, die mit einer Kürzung der Dienstbezüge um 50 % einhergehe. In diesem Fall sei auch das Entlassungsverfahren bereits eingeleitet worden.

Darüber hinaus verrichteten zwei weitere Beamte aktuell keinen Dienst, nachdem ihnen gegenüber das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen worden sei. Einer dieser Beamten werde aktuell zudem zu seiner beabsichtigten Suspendierung angehört. Sie solle in Kürze ausgesprochen werden.

Die Einleitung weiterer disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Maßnahmen im Hinblick auf diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Chatgruppen, die selbst keine zu beanstandenden Nachrichten versandt hätten, werde zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch sorgfältig geprüft. Die Prüfungen würden vor dem Hintergrund erforderlicher Abstimmungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Artikel 1 des Grundgesetzes besage, die Würde des Menschen sei unantastbar. Sie zu achten und zu schützen sei Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Diesem Grundsatz hätten sich alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit ihrem Diensteid verpflichtet. Dieser absolut essenzielle und unumstößliche Wert finde sich im Leitbild der Polizei Rheinland-Pfalz genauso wieder. Es spiegele sich auch in der Arbeit der Kommission Innere Führung wider. Diese Kommission beschäftige sich seit 25 Jahren hierarchieübergreifend mit führungsrelevanten Themen der Leitbildorientierung und der Vermittlung von Werten in der Organisation.

Die Polizei Rheinland-Pfalz habe gerade in den letzten Jahren vielfältige Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Resilienz der Mitarbeitenden ergriffen. Im Kurrikulum des Bachelorstudiengangs Polizeidienst seien zum Beispiel der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und eine diskriminierungsfreie Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben feste Bestandteile. Im Kern gehe es darum, dass Bewusstsein gebildet werde, um die Identifikation mit dem, was bürgerpolizeiliche Haltung ausmache, auch zu kennen, nämlich für den Grundrechtsschutz aller einzutreten.

Im Jahr 2020 seien im Positionspapier Bürgerpolizei Rheinland-Pfalz in der Kommission Innere Führung zehn verschiedene kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen vereinbart worden, um bestehende Ansätze zu stärken und fortzuentwickeln. Ein wesentlicher Fokus liege hierbei auf zwei Zielgruppen innerhalb der Polizei, den jungen Mitarbeitenden und der ersten unmittelbaren Führungskraft.

Im Kontext des Positionspapiers habe die Hochschule der Polizei (HdP) eine eigene Kampagne für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit dem bezeichnenden und klaren Titel „Kein Schmutz in der Birne, kein Schmutz im Handy: Die HdP zeigt Haltung“ entwickelt. Die Kampagnenplakate hingen in der HdP, und über einen QR-Code ließen sich konkrete Verhaltenshinweise abrufen.

Bereits am ersten Tag des Studiums und bei sich bietenden Gelegenheiten werde eindringlich auf die mit dem Rollenwechsel zur Polizeibeamtin bzw. zum Polizeibeamten geforderte Erwartungshaltung eingegangen. Konkret werde gefordert, ein Stopp zu setzen, wenn Nachrichten, die Hass und Hetze verbreiteten oder Bilder, die andere verunglimpften, erhalten würden.

Derzeit werde eine wissenschaftliche Studie mit dem Titel „INnere SIcherheit und DEmokratische Resilienz“ (INSIDER) durchgeführt. Die Ergebnisse dieser in drei Teilstudien durchgeführten Untersuchung bildeten die Grundlage der wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung der Polizei in den kommenden Jahren. Die aktuellen Erkenntnisse verdeutlichten aber auch, dass es weiter eines ganzheitlichen Ansatzes bedürfe, bei dem neben dem Rassismus jede Art menschenfeindlicher Gesinnung betrachtet und das Wertegerüst der Polizei in Rheinland-Pfalz nochmals stärker in den Fokus genommen werden müsse. Insofern würden die Bemühungen weiter intensiviert und

insbesondere das Verhalten in sozialen Medien durch Polizistinnen und Polizisten in den Fokus genommen. Einen entsprechenden Auftrag habe er bereits erteilt. Es werde ein mit allen Beteiligten abgestimmtes Maßnahmenpaket erarbeitet werden, für das Best-Practice-Modelle anderer Bundesländer ausgewertet würden.

Ein umsichtiges und umfassendes Handeln, insbesondere um solches widerwärtiges Verhalten künftig durch Prävention zu verhindern, benötige Weitsicht, aber auch Sorgfalt. Gleichzeitig gelte es bei der Sensibilität und Brisanz des Vorfalls, durch schnelles und entschlossenes Eingreifen bereits jetzt erste Schritte zu unternehmen.

Hinsichtlich erster Schritte lebe die Polizei erstens seit jeher eine enge Kooperation mit der rheinland-pfälzischen Bürger- und Polizeibeauftragten Barbara Schleicher-Rothmund, die auch ständiger Gast der Sitzungen der Kommission Innere Führung sei. Es sei beabsichtigt, mit ihr gemeinsam nach Wegen zu suchen, Hinweise und Beschwerden innerhalb der Polizei noch niedrigschwelliger vorbringen zu können. Die Idee sei, ein Hinweisgebersystem zu installieren.

Zweitens werde die Erwartungshaltung zum Verhalten von Mitarbeitenden der Polizei, insbesondere in privaten und dienstlichen Chats, noch einmal verdeutlicht.

Drittens würden die aktuellen Vorfälle zur internen Aufarbeitung und Stärkung der Polizei als Anlass für einen noch umfassenderen Dialog innerhalb der Polizeiorganisation genutzt. Hierzu werde sich auch der Rat von Externen gesichert.

Bei der Personalauswahl würden bereits jetzt durch Zuverlässigkeitsprüfungen und Persönlichkeitsstrukturtests auffällige Bewerberinnen und Bewerber erkannt. Gleichwohl werde als vierter Punkte geprüft, welche Optimierungspotenziale das Auswahlverfahren biete, angefangen von der höheren Berufsfachschule bis zur Hochschule der Polizei.

Fünftens werde erneut betrachtet, wie die Thematik in Aus- und Fortbildung noch stärker in den Vordergrund gestellt werden könne, um gerade die jungen Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger zu erreichen. Der Inspekteur der Polizei, Jürgen Schmitt, beabsichtige, kurzfristig die Thematik in einer Sitzung mit allen Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter des Landes noch einmal intensiv zu erörtern.

In den vergangenen Jahrzehnten habe sich die Polizei Rheinland-Pfalz zu einer modernen, vielfältigen, weltoffenen und toleranten Organisation entwickelt. Es werde auf Diversität gesetzt. Man sei fest mit dem Wertesystem des Grundgesetzes verwurzelt.

Die bisherigen Ermittlungen des Polizeipräsidiums Koblenz hätten keinerlei Anhaltspunkte für einen strukturellen Rechtsextremismus in Teilen der rheinland-pfälzischen Polizei erbracht. Der weitaus überwiegende Teil der über 14.000 Mitarbeitenden der Polizei verrichte tagtäglich professionell seinen Dienst, meistere dabei immer wieder schwierige Einsatzsituationen und müsse dabei teilweise die eigene Gesundheit und das eigene Leben einsetzen. Deshalb wolle er abschließend allen polizeilichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dafür ausdrücklich danken.

Vors. Abg. Dirk Herber betont im Namen des Ausschusses, dass die Ausführungen von Staatsminister Ebling vorbehaltlos unterschrieben werden könnten. Es sei eine unerträgliche Situation, wenn es Einzelnen gelungen sei, ein Schlaglicht auf die Polizei zu werfen, das diese nicht verdient habe, da deren Kolleginnen und Kollegen einen Eid auf die Verfassung geleistet hätten und treu mit beiden Beinen auf dem Boden des Grundgesetzes stünden. Auch innerhalb der Polizei selbst dürfe es nicht geduldet werden.

Erfreulicherweise würden im Ministerium schon Maßnahmen ergriffen, um solche Vorkommnisse rückhaltlos aufdecken zu können, aber auch Vorsorge zu betreiben, damit so etwas erst überhaupt nicht passiere.

Abg. Nina Klinkel dankt Staatsminister Ebling für das konsequente Vorgehen und bekräftigt, man sei auf die Bürgerpolizei in Rheinland-Pfalz und die hervorragende Ausbildung stolz. Vonseiten der Hochschule der Polizei würden Maßnahmen ergriffen, um präventiv am Anfang der Ausbildung die Standfestigkeit, mit beiden Beinen auf dem Grundgesetz zu stehen, noch einmal zu verdeutlichen.

Laut den Ausführungen von Staatsminister Ebling beträfen die präventiven Maßnahmen insbesondere die Berufsanfänger. Allerdings bestehe Einigkeit, dass Prävention keine Altersgrenze kenne. Deshalb sei nach Präventivansätzen für die sich im Dienst befindlichen Beamten zu fragen.

Jürgen Schmitt (Inspekteur der Polizei im Ministerium des Innern und für Sport) erwidert, Prävention müsse altersunabhängig wirken. Aufgrund des Alters der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in diesen Chatgruppen sei gesagt worden, es müsse noch früher als bei der Ausbildung in der Hochschule der Polizei angesetzt und die höhere Berufsfachschule mit in den Fokus genommen werden.

Das gesamte Verfahren von den jungen bis zu den lebensälteren Kolleginnen und Kollegen werde geprüft. Die Maßnahmen seien so angelegt, dass sie alle beträfen. Beispielsweise werde allen noch einmal eine überarbeitete Handlungsorientierung bezüglich eines Leitfadenverhaltens im Netz zur Verfügung gestellt, um klarzumachen, dass solche Aktionen auch in privaten Chats nicht geduldet würden. Dazu müsse sich jeder Einzelne auch gegen eine mögliche Unterschriftsleistung bekennen.

Ein Anliegen sei auch, das Thema in der Kommission Innere Führung und in den Besprechungen mit allen Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiterinnen noch einmal anzusprechen, damit es in allen Dienststellen der Polizei das Thema Nummer 1 sei.

Abg. Michael Hüttner bemerkt, er habe einige Fragen, die möglicherweise in vertraulicher Sitzung zu behandeln seien. Zum Beispiel seien die Strukturen von Interesse. Erwähnt worden seien weitere Personen, die nicht tätig geworden seien. Bei diesen stelle sich die Frage, inwieweit sie in einer Verantwortung gewesen seien und möglicherweise in einer Garantenpflicht stünden.

Dr. Elisabeth Volk erläutert, im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz sei im Moment die Aufklärung der Strukturen dieser Messenger-Chatgruppen das Hauptthema. Sie könne an diesem Tag auch in vertraulicher Sitzung noch nicht viel mehr dazu sagen.

Die unterschiedlich zusammengesetzten Gruppen hätten verschiedene Größen, was wieder für die Frage der Strafbarkeit eine Rolle spiele, vor allem wenn es Verbreitungsdelikte betreffe. Verbreitung sei auf einen größeren Personenkreis angelegt. Diese Chatgruppen müssen sich sehr genau angeschaut werden, was momentan geschehe.

Das Alter der Beschuldigten liege zwischen 19 und 34 Jahren.

Abg. Michael Hüttner legt dar, Polizeibeamte hätten bei Offizialdelikten in vielen Fällen mit Blick auf den privaten Bereich die Pflicht, eine Anzeige zu erstatten. Bei Volksverhetzung sei ein Polizeibeamter dazu verpflichtet. Von Interesse sei, um wie viele Polizeibeamte es sich dabei handele, ob in der Gruppe noch weitere Beamte seien und um welche Gruppe von Beamten es sich handele.

Dr. Elisabeth Volk erwidert, eine explizite Zuordnung eines Verstoßes zu einem Beamten sei im Moment noch Gegenstand der Untersuchungen aus strafrechtlicher Sicht. Auch in vertraulicher Sitzung könne sie dazu noch keine weiteren Angaben machen.

Volksverhetzung sei ein Offizialdelikt, wozu es keines Antrags bedürfe, etwa im Gegensatz zu § 101 a Strafgesetzbuch, also der Verletzung des Persönlichkeitsbereichs einer Person, wobei auch dort von Amts wegen bei einem besonderen persönlichen Interesse eingeschritten werden könne.

Abg. Dr. Jan Bollinger hält fest, es bestehe Einigkeit bei der Verurteilung der geschehenen Postings, und er könne sich den Ausführungen des Vorsitzenden Abgeordneten Herber insoweit anschließen.

Dankenswerterweise sei darauf verwiesen worden, dass es sich nicht um ein strukturelles Problem handele. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte setzten ihre Gesundheit und ihr Leben für die Sicherheit der Bevölkerung aufs Spiel. Wichtig sei, dass klargestellt und kommuniziert werde, es seien Einzelfälle, denen nachgegangen werde und die geahndet würden, damit kein Generalverdacht auf die Polizeibeamten falle.

Abg. Dr. Joachim Streit bemerkt, das Schlagwort bei Rassismus, fremdenfeindlichen Posts oder auch der Diskriminierung von Behinderten sei, den Anfängen zu wehren.

Laut den Ausführungen von Staatsminister Ebling sei es Teil des Kurrikulums, um die Anwärter im richtigen Sinne einzunorden und ihnen die Verpflichtungen nicht nur im dienstlichen, sondern auch im privaten Bereich zu verdeutlichen. Ein Beamter habe nicht nur besondere Rechte, sondern auch besondere Pflichten, die auch private Chatgruppen beträfen.

Staatsminister Ebling habe Plakate mit QR-Codes erwähnt. Es stelle sich die Frage, ob regelmäßig darauf hingewiesen und auf die Anwärter eingewirkt werde, dass sich Beamte im Privaten wie Staatsdiener zu verhalten hätten. Früher habe so etwas auch in normalen Verwaltungen in den Jahren der Ausbildung regelmäßig stattgefunden, weil vieles immer wieder vergessen werde. In diesem Bereich dürfe es aber nicht vergessen werden, weil die Gefahr sei, dass es auf andere verstörend wirke und die Polizei als Ganzes in den Ruf komme, nicht genug zu tun.

Staatsminister Michael Ebling bekräftigt, es werde mehr als einmal darauf hingewiesen. Dennoch beschäftige die Landesregierung in diesem Zusammenhang vielleicht am meisten, dass zu viele Polizeiangehörige in Chatgruppen wissentlich gewesen seien, keine entsprechende Nachricht gesandt hätten und nichts dagegen getan hätten.

Die klare Erwartungshaltung sei, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wüssten, wenn eine Grenze überschritten werde, bei der sie selbst aktiv werden müssten und es zu wenig sei, nichts zu tun, sondern es geboten sei, etwas zu tun. Die Präventivmaßnahmen würden gestärkt, um diese Erwartung zu festigen.

Auf die Frage des **Vors. Abg. Dirk Herber** nach dem Ursprungsverfahren, das zu diesem Aufkommen geführt habe, erwidert **Staatsminister Michael Ebling**, im Kontext eines anderen Strafermittlungsverfahrens sei ein Mobilgerät gesichert worden. Insofern sei es ein ganz anderer strafrechtlicher Themenstrang gewesen. Genauere Ausführungen seien dazu in öffentlicher Sitzung nicht möglich.

Staatsminister Michael Ebling sagt zu, bei neuen Erkenntnissen dem Ausschuss zu berichten.

Vors. Abg. Dirk Herber legt dar, wenn die Landesregierung den Ausschuss weiter informiere, werde eventuell ohnehin darüber in einer der nächsten Sitzungen nicht öffentlich beraten werden.

Auf die Frage der **Abg. Nina Klinkel**, welcher Anbieter für die Gruppen-Chats genutzt worden sei, erwidert **Staatsminister Michael Ebling**, es handele sich um Whatsapp.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG)
Gesetzentwurf
Fraktion der FREIEN WÄHLER
- Drucksache 18/3358 - [Link zum Vorgang]

Abg. Dr. Joachim Streit führt aus, es gehe um die Verteidigung der Freiheit. Was der Staat an Freiheit nehme, werde nicht mehr zurückbekommen. Bei der Anmeldung und Überwachung von Veranstaltungen sowie der Vorlage von Sicherheitskonzepten sollte verhindert werden, übertriebene Maßnahmen zu ergreifen, was einer der wichtigsten Grundsätze beim Verhältnismäßigkeitsprinzip sei.

In den Dörfern des Landes fänden viele Veranstaltungen wie Weinfeste und Kerben statt. In den Verwaltungen bekämen gut ausgebildete Menschen als allererstes beigebracht, vorsichtig zu sein. Dadurch drehe sich die Spirale immer weiter zulasten der Veranstalter. Es würden Voraussetzungen verlangt, bei denen gewusst werde, dass sie nicht erforderlich seien. Mit jedem gegangenen Schritt gebe es kein Zurück.

Deswegen sehe die Fraktion der FREIEN WÄHLER in § 26 POG die große Gefahr, dass Sicherheitskonzepte bei Kleinveranstaltungen verlangt würden und damit auch die Tür zu einer strafrechtlichen Relevanz viel schneller geöffnet werde. Bei Veranstaltungen, etwa bei Martinsumzügen, seien dann die Feuerwehr, der Ortsbürgermeister oder der Ortsvorsteher in der Verantwortung. Dies führe wieder dazu, dass Menschen nicht bereit seien, ein Ehrenamt zu übernehmen. Angesichts der Diskussion der letzten Jahre, unbürokratisch sein zu wollen, sei es hier für ihn ein typischer Fall des Bürokratismus.

Am vergangenen Wochenende habe er zwei Theaterveranstaltungen mit jeweils 180 Personen besucht: einmal in einem eng besetzten Saal, bei dem es mit den Fluchtwegen noch so in Ordnung gewesen sei, und einmal in einem viermal so großer Saal, bei dem niemand auf den Gedanken komme, dass etwas passieren könne. Wenn es die Mitarbeiter der Kreisverwaltung zu prüfen hätten, bekämen sie schnell kalte Füße. Den Veranstaltern und Verwaltungsmitarbeitern müsse Sicherheit gegeben werden.

Deswegen sei der Antrag der FREIEN WÄHLER zur Abänderung des POG auf den Weg gebracht worden. Der eine oder andere Gutachter habe von einer willkürlichen Grenze gesprochen. Es handele sich aber zum Beispiel auch beim 31. Dezember um eine willkürliche Grenze. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sollten die kleinen Grenzen weggestrichen werden.

Abg. Nina Klinkel stellt klar, es gehe nicht um Theaterveranstaltungen in Innenräumen mit 180 Teilnehmern und auch nicht um das Verlangen eines Sicherheitskonzepts. Die Fraktion der FREIEN WÄHLER fordere, die Untergrenze von 1.500 zeitgleich erwarteten Personen prinzipiell so auszulegen, dass gar kein Sicherheitskonzept vonnöten sei.

Laut derzeitiger Regelung könne bei Kleinveranstaltungen ein Sicherheitskonzept von den Behörden verlangt werden, wenn es erforderlich sei. Es handele sich um eine Kann-Regelung, und das

Erfordernis müsse begründet und geprüft werden. Jedes vorgelegte Sicherheitskonzept müsse im Zweifel von den Ordnungsbehörden geprüft werden. Deshalb gehe sie nicht davon aus, dass in einen Strudel der Willkür geraten werde.

Der Erste Beigeordnete ihrer Heimatstadt Nieder-Olm, Hans-Jürgen Straub, habe in der Anhörung als Praktiker dargelegt, warum diese Untergrenze keinen Sinn ergebe. Laut ihm werde vor Ort angesichts der Ortslage und den Sachkenntnissen entschieden, ob ein Sicherheitskonzept bei der Kerb oder dem Straßenfest gebraucht werde. Die Gemeinde lasse sich dabei von Experten unterstützen. In ihrer Heimatregion sei kein einziges Fest aufgrund des POG abgesagt worden. Im Übrigen seien die Verkehrssicherungspflichten einzuhalten, die an dieser Stelle deutlich schwerer wögen.

Der Oberbürgermeister von Bad Kreuznach, Emanuel Letz, habe in der Anhörung gesagt, dass die Untergrenze von 1.500 willkürlich sei. Auch die anwesenden Rechtswissenschaftler seien zu dem Schluss gekommen, dass die Einführung dieser Grenze keinen Sinn ergebe. Professor Zöller habe davon gesprochen, dass es verantwortungslos sei. Rechtsanwalt Löhr habe durch eine Gegenüberstellung verschiedener Normen festgestellt, dass eine Besucherzahl in diesem unteren Bereich keine gute Grundlage sei und deshalb davon abzusehen sei. Laut Dietrich Rühle müssten Erfahrungswerte gesammelt werden und dann könne geschaut werden, ob das POG an dieser Stelle überprüft werde.

Sie selbst habe im Landtag noch keine so eindeutige Anhörung erlebt, da alle Experten diese Untergrenze für nicht sinnvoll hielten. Die regierungstragenden Fraktionen, die diese einmütige Expertenmeinung teilten, könnten dem Antrag der FREIEN WÄHLER daher nicht folgen.

Vors. Abg. Dirk Herber hält es für gut, sich mit § 26 POG in einer Anhörung beschäftigt zu haben, zumal sich in den Medien über den Sommer mit der Absage von Festen beschäftigt worden sei. Bei ihm vor Ort hätten Feste nicht abgesagt werden müssen, auch weil eine realistische Gefahreneinschätzung vorgenommen worden sei. Viele Feste seien in vorauseilendem Gehorsam aus Unsicherheit vonseiten der Verwaltungen vor den Folgen einer realistischen Gefahreneinschätzung abgesagt worden, was nicht notwendig gewesen wäre.

Hinter § 26 POG stehe die Absicht, ein Rechtsmittel zu schaffen, dass eine Generalklausel in der Gefahrenbewertung abschaffe. Durch Anschläge sei auch auf Landesebene eine andere Gefahrenbewertung vorgenommen worden. Für die Sicherheit der Menschen sei etwas Gutes geschaffen worden, nur seien die Verwaltungen vor Ort bei der Bewertung der Paragrafen ein Stück weit allein gelassen worden.

Laut den Anzuhörenden greife parallel die Versammlungsstättenverordnung. Bei mancher Veranstaltung seien weitere Unsicherheiten geschaffen worden, weil dort andere Regeln als nach § 26 POG anzuwenden seien. Wenn sich die Behörde nicht an den Rahmen der vom Gesetzgeber gegebenen Ermächtigungen halte, liege laut Anzuhörenden ein Ermessensfehlgebrauch vor und die Entscheidung sei rechtswidrig.

Das könne nicht der Anspruch der Abgeordneten sein, wie mit den Kommunen und Veranstaltern umgegangen werde, wenn eine Klage eines Veranstalters, der sich in seinen Rechten zu Unrecht eingeschränkt sehe, vorausgesetzt werde. Dies sei kein guter Weg, zumal ein Urteil keine bindende Wirkung für andere Feste habe.

Die reinen Zahlenbegrenzungen halte auch die CDU-Fraktion für willkürlich. Die Gefahrenlage allein aus der Besucherzahl herauszulesen, sei nicht möglich. 200 Gottesdienstbesucher seien anders als 200 Hells Angels zu bewerten.

Allerdings sollte ein Blick auf das Gesetz geworfen werden. Das Ermessen der Verwaltungen vor Ort sollte eingeschränkt werden, indem Formulierungen innerhalb des Gesetzes nachgeschärft werden sollten.

Auch die ADD müsse tätig werden, über dieses Gesetz die Verwaltungen vor Ort aufklären und erklären, wie eine realistische Gefahreneinschätzung vor Ort vorgenommen werden könne. Es müsse am Ende justiziabel sein. Der Beamte, der die Entscheidungen treffe, müsse sich ruhigen Gewissens in den Feierabend verabschieden und sagen können, er habe sich Gedanken darüber gemacht, was vor Ort passieren könnte, und sei zu dem realistischen Entschluss gekommen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr nicht so hoch sei, dass eine Gefahrenabwehr erforderlich sei.

Dieses Gedankenmachen sollte tatsächlich so von der ADD an die Behörden formuliert werden. Die Anhörung habe gezeigt, dass die Kommunen das verdient hätten. Insofern könne dem Antrag in der vorliegenden Form leider nicht zugestimmt werden.

Abg. Dr. Jan Bollinger legt dar, die gute und gehaltvolle Anhörung habe die Fakten in dieser lange öffentlich geführten Diskussion aufgezeigt. Nicht jeder Ort habe als Vorsteher einen ehemaligen Polizeibeamten und Landtagsabgeordneten. Die Kenntnisse bei ehrenamtlichen Ortsvorstehern oder Bürgermeistern seien nicht unbedingt so vertieft. Deshalb halte er den Hinweis des Experten Löhr, dass sich Kommunen aus Gründen des Selbstschutzes im Zweifelsfall eher für als gegen ein Sicherheitskonzept entschieden, für lebensnah.

Verwunderlich sei, dass – wie er in der Anhörung erfahren habe – für Versammlungsstätten mit baulichen Anlagen weniger strenge Auflagen als für solche ohne bauliche Anlagen gölten.

Von allen Experten sei Kritik an der Grenze von 1.500 Teilnehmern geübt worden. Die Teilnehmer könnten sich von der Charakteristik her sehr stark unterscheiden. Jede Grenze sei sicherlich irgendwie willkürlich gewählt; gleichwohl ergebe es in diesem Fall keinen Sinn.

Die Experten hätten Hinweise gegeben, wie das Problem angegangen werden könne, indem die Bedingungen für das behördliche Ermessen weniger weit gefasst würden und mehr Voraussetzungen für die Erstellung eines Sicherheitskonzepts formuliert werden sollten, sodass die Behörde auf der Basis dieser Bedingungen begründen müsse, warum sie ein Sicherheitskonzept fordere.

Vor dem Hintergrund sollte das POG noch einmal verbessert werden. Das angesprochene Problem sei aus Sicht der AfD-Fraktion relevant, nur die Lösung werde so nicht mitgetragen. Die Empfehlung sei, das behördliche Ermessen hinsichtlich Anforderungen an das Sicherheitskonzept enger zu fassen und die Begründungslast den Ordnungsbehörden aufzuerlegen, damit sie sich nicht aus Gründen des Selbstschutzes für Sicherheitskonzepte entschieden, die eine Belastung darstellten. Der Ansatz der AfD-Fraktion sei bereits bei der ersten Besprechung im Landtag gewesen, dass es keine strengen Grenzen geben sollte, sondern es die Ordnungsbehörden vor Ort entschieden.

Abg. Michael Hüttner erinnert daran, dass das POG meistens in jeder Legislaturperiode zweimal verändert werde. Es sei schon eine neue Ermächtigungsgrundlage notwendig gewesen, Urteile hätten eine Anpassung erfordert und Evaluationen seien von den Abgeordneten selbst festgelegt worden. Es sei gut und richtig, verantwortungsvoll mit dem umzugehen, wo in die Rechte des Menschen eingegriffen werde.

Es gehe um die Sicherheit. Für diejenigen, die das Gesetz machten, und für diejenigen, die eine Veranstaltung verantworteten, sei wichtig, diese Abwägung bewusst vornehmen zu können. Vor ein paar Tagen seien in Seoul mehr als 150 Menschen ums Leben gekommen. Die Debatte sei aus dem Unglück in Duisburg heraus entstanden.

Verantwortungsvolle Behörden hätten es in den Jahren nach dem Unglück in Duisburg immer wieder bei Veranstaltungen in Kooperation mit den Veranstaltern – manchmal seien es auch die Kommunen selbst gewesen – sehr bewusst auf den Weg gebracht. Dies sei aber ohne klare Grundlage geschehen. Deshalb sei es wichtig, eine klare Grundlage zu haben.

Eine Behörde brauche eine Struktur, wonach sie gehen könne. Es gebe ein umfassendes Papier, in dem der Umgang klar beschrieben sei. Keine Kommune sei alleingelassen worden.

In seinem Wahlkreis gehe es um drei oder vier Veranstaltungen im Kalenderjahr, die von den im Gesetz festgelegten Zahlen wirklich betroffen seien. Dazu sei es wichtig, dass das Thema der Sicherheit eine höhere Bedeutung habe.

Abg. Nina Klinkel ergänzt, es gebe ein 115-seitiges Papier des Ministeriums des Innern und für Sport mit Anwendungshinweisen zum entsprechenden Gesetz.

Abg. Dr. Joachim Streit entgegnet, wenn für Veranstaltungen mit weniger als 1.500 Teilnehmern ein 115-seitiges Papier zur Anwendung benötigt werde, werde daran der eigentliche Irrsinn erkannt.

Es müsse auch den Entscheidern Sicherheit gegeben werden. Bei Veranstaltungen mit bis zu 1.500 Teilnehmern würden keine Sicherheitskonzepte gebraucht. Anders sehe es aus, wenn von den Ereignissen in Seoul und Duisburg gesprochen werde. Er habe auch die Bilder vom Heumarkt in Köln vom 11. November 2022 gesehen, wo es zu einer kritischen Situation gekommen sei.

In Bernkastel habe es eine Absage und im Anschluss eine Demonstration der Winzerorte, in denen die Angst bestehe, in eine Verantwortung zu kommen, in der sie nie stecken wollten, gegeben. Deshalb

seien diese Grenzen nicht willkürlich, sondern das Untermaß, bei dem auf jeden Fall nichts benötigt werde. Es sei wichtig, den Menschen dieses Zeichen zu geben.

Vors. Abg. Dirk Herber führt an, obgleich das von Abgeordneter Klinkel genannte Formular existiere, sei in der Anhörung gesagt worden, dass kein Kontakt durch die ADD erfolge und kein Ansprechpartner vorhanden sei. Dies sei hinsichtlich der Auslegung von Gesetzen auch anzumerken.

Abg. Dennis Junk fügt hinzu, vonseiten des Landkreises Bernkastel-Wittlich seien zwei Anfragen an die ADD gestellt worden, die nicht beantwortet worden seien. Wenn vonseiten eines Landkreises zweimal angefragt werde, dann könne von der ADD auch eine Antwort erwartet werden.

Abg. Dr. Jan Bollinger betont, es bestünden ohnehin Probleme, Ehrenamtliche zu finden, die auf der Ebene der Kommunen Verantwortung übernähmen. Es werde nicht einfacher dadurch, dass ihnen schwere Entscheidungen auferlegt würden, für die 115-seitige Papiere konsultiert werden müssten.

Er würde hier auch keinen Widerspruch zwischen Freiheit und Sicherheit konstruieren wollen. Es sei aufgezeigt worden, wie beides zusammengebracht werden könne. Die Anzuhörenden hätten dargelegt, dass für die Kommunen Anreize bestünden, im Zweifel auf Sicherheit zu gehen. Gerade wenn die Verantwortlichen selbst nicht über entsprechende Erfahrungen und Kompetenzen verfügten, werde das noch mehr der Fall sein.

Das Problem sollte nicht dadurch gelöst werden, dass irgendwelche Grenzen eingezogen würden, sondern indem der behördliche Spielraum eingeengt werde und die Voraussetzungen klarer formuliert würden, damit nicht aus Selbstschutz im Zweifelsfall für Veranstaltungen, für die es nicht erforderlich sei, aufwendige Konzepte erstellt werden müssten und Veranstaltungen nicht durchgeführt werden könnten.

Staatsminister Michael Ebling erläutert, das Problem sei nicht der neue § 26 POG. Das Problem sei die Zeit vor diesem Paragrafen gewesen, weil es keine Regelung gegeben habe, obwohl sich die Weltlage etwas verändert habe. Zur Wahrheit gehöre in diesen Zeiten dazu, dass bei Veranstaltungen in öffentlichen Räumen sensibler auf Gefahren reagiert werde und sie mitgedacht würden. Insofern sei das Gesetz zielführend.

Dies möge Veranstalterinnen und Veranstalter verunsichern, aber vielleicht sei es gar nicht so falsch, wenn von diesen Fragen auftauchten. Durch das Gesetz sei nicht die Verantwortung für Veranstalter gewachsen; diese habe es schon vorher gegeben.

Erfreulicherweise existierten die genannten Hinweise. Auch sei die ADD auf Kommunen zugegangen. Die Abgeordneten kennten gut genug die kommunale Praxis, um zu wissen, dass auch die Fachbereiche für Ordnung wunderbare vertraute Arbeitskreise und institutionalisierte Zusammenkünfte pflegten. Wenn so etwas neu geregelt werde, berieten sie miteinander, glichen Einschätzungen ab und kämen sehr schnell zu gemeinsamen Ergebnissen. Insofern glaube er, dass es in der Praxis sehr schnell funktioniert habe.

Für etwaige Unglücke und für die Frage der Verantwortung müsse ein anderer Blick gewagt werden. Es sei nicht willkürlich, sondern auch aus der Praxis heraus abgeleitet, dass es ab einer gewissen Personenzahl verbindlich gemacht werde, es unter der Personenzahl ins Ermessen gestellt werde und durch die Prüfung zu begründeten Ergebnissen gekommen werde.

Es bestehe keine Veranlassung, die Kleinveranstaltungen aus dem Anwendungsbereich des POG herauszunehmen. Außerdem seien Handlungsroutinen bei den Verwaltungen in Rheinland-Pfalz zu erkennen. Sie hätten sich schneller entwickelt, als es vielleicht in der Diskussion antizipiert sei.

Der Ausschuss empfiehlt die Ablehnung (SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD, FDP gegen FREIE WÄHLER).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -)
Gesetzentwurf
Landesregierung
- Drucksache 18/4111 - [Link zum Vorgang]

Abg. Gordon Schnieder führt aus, alle Anzuhörenden hätten zumindest die wichtigen Punkte dieses neuen Gesetzentwurfs deutlich abgelehnt. Demnach könne und werde der vorliegende neue Finanzausgleich die tatsächlichen finanziellen Problemlagen der Kommunen unter Berücksichtigung der Vorgaben des VGH nicht lösen.

Besonders deutlich in der Wertung seien die von der SPD-Fraktion benannten Gutachter, Professor Dr. Thomas Lenk und Dr. Tim Starke, gewesen. Auch alle weiteren Experten hätten deutlich die Aufstellung des neuen LFAG beanstandet, da sie fehlerhaft sei. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden die Kommunen nicht in die Lage versetzt, ihre pflichtigen Aufgaben ordentlich wahrzunehmen und darüber hinaus in ausreichendem Umfang noch freiwillige Leistungen zu tätigen.

Wichtig herauszustellen sei – was auch die Gutachter klargemacht hätten –, es gebe 275 Millionen Euro mehr im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 und 225 Millionen Euro mehr im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2022. Es handele sich um ein Absinken um 50 Millionen Euro. Jetzt sei herausgefunden worden, dass noch einmal Finanzmittel – weitere 80 Millionen Euro – ins Jahr 2023 aus der Finanzausgleichsumlage vorgezogen würden, die dann in Folgejahren fehlten.

Der überwiegende Anteil – mehr als die Mehrleistungen, die in den nächsten beiden Jahren kämen – betreffe Gelder, die den Kommunen bereits zugestanden hätten oder aus dem rein kommunalen Bereich kämen. Das Land leiste weniger, als es in den verfassungswidrigen Jahren geleistet habe. So werde schnell zu dem Ergebnis gekommen, dass damit die Problemlagen künftig nicht gelöst werden könnten.

Dass Abgeordneter Noss bei diesem Tagesordnungspunkt nicht als erster sprechen wolle, zeige die Nervosität aufseiten der Regierungstragenden. Außerdem habe er noch nicht erlebt, dass sich die Landesregierung bemüßigt gefühlt habe, eine ausführliche Stellungnahme zum Anhörverfahren zu geben. Diese Stellungnahme stehe spannenderweise etwas kontrovers zur Ansicht der kommunalen Spitzenverbände, an deren Spitze Staatsminister Ebling gestanden habe.

Die klaren Aussagen im Bereich der Mindestbedarfsberechnung und der Herleitung, insbesondere Korridorverfahren und Clusterbildung sowie dem sogenannten Symmetrieansatz und den Nivellierungssätzen zeigten, dass es sich um ein nicht ausgereiftes Gesetzgebungsverfahren handele.

Laut Professor Lenk würden mithilfe des Korridorverfahrens keine tatsächlichen objektiven kommunalen Bedarfe berechnet. Aufgrund sachlicher und technischer Begebenheiten vor Ort sei die öffentliche Leistungserbringung zu planen. Ein weiterer wichtiger Faktor sei laut ihm die angestrebte

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Öffentliche Leistungen seien nicht nur dort vorzuhalten, wo es bereits eine Nachfrage gebe. Vielmehr sei auch der gleichmäßigen Regionalentwicklung Rechnung zu tragen. Ein dritter Faktor bei ihm seien die Effizienzanforderungen mit einer Klarstellung gewesen. Das Minimalprinzip funktioniere bei öffentlichen Leistungen eben nicht, wenn Leistungen gleichmäßig und allgemein zugänglich gemacht werden wollten. Dass die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge in allen Kommunen unter dem Postulat gleichwertiger Lebensverhältnisse erbracht werden müssten, werde im Rahmen der Korridorbildung eben nicht berücksichtigt.

Auch dem Hinweis, wonach die rheinland-pfälzischen Kommunen ihre Aufgaben nur dann im Sinne eines Mindestbedarfs angemessen erfüllten, wenn die 50 %-100 %-Korridorgrenze angesetzt werde, werde von den Gutachtern eindeutig und klar widersprochen. Man müsse nicht Mathematik studiert haben, um zu erkennen, dass wenn der Durchschnitt des Mindestbedarfs bei 100 % und die untere Korridorgrenze bei 50 % festgelegt und dadurch ein neuer Durchschnitt gebildet werde, weniger komme, als vorher schon auf den Tisch gelegt worden sei und das in Jahren, in denen die Kommune verfassungswidrig nicht genügend Geld habe und selbst schon geschaut habe, wo noch etwas ausgegeben werde. Wenn alle Mittel über 100 % komplett gekappt würden und nur die wenigen unter 50 % aufgefüllt würden, mache es einen Minderbedarf von etwa 300 Millionen Euro aus. Deswegen zeige sich, dieser Korridor sei nicht ausreichend.

In der Plenarsitzung im September habe er bereits gesagt – und es sei bestätigt worden –, es könne sich dabei gern an Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen angelehnt werden. Thüringen und Sachsen-Anhalt hätten sich längst davon verabschiedet, weil sie gemerkt hätten, dass diese Mindestbedarfsherleitung nicht ausreichend sei, um die Kommunen ordentlich auszustatten.

In Hessen sei es ausgesetzt worden. Der Experte aus dem hessischen Finanzministerium, Patrik Kraulich, habe davon gesprochen, dass es im Moment im Rahmen eines Festbetrags, der 3,1 Milliarden Euro höher sei als das, was die Mindestbedarfsherleitung gebracht hätte, finanziert werde. Dieses Aussetzen sei ein klarer Fingerzeig; was dort als Korridor gemacht worden sei, reiche vorne und hinten nicht aus. Deswegen bevorzugten alle Gutachter die Orientierung an Quantilen, und diese Einschätzung teile die CDU-Fraktion vollumfänglich.

Interessanterweise sei die Clusterbildung, insbesondere hinsichtlich der Untergruppen, vorrangig mit Blick auf das daraus hervorgehende Ergebnis aufgestellt worden, und es sei nicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort geachtet worden. Der Symmetrieansatz sei dabei nur ein Spielball, um zu dem Ergebnis zu kommen, das landesseitig gewollt werde. Dort werde aber nicht nachvollziehbar etwas gemacht.

Die Gutachter seien sich auch darin einig, dass die Orientierung an einer Best-Practice-Kommune bzw. an den Minimalkosten keine sachgerechte Alternative repräsentiere. Gleich deutlich werde mit der Problematik der investiven Bedarfe umgegangen. 35 Millionen Euro landesweit pro Jahr seien hier deutlich nicht ausreichend, was jeder erkenne.

Im Hinblick auf die Hochsetzung der Nivellierungssätze auf Bundesdurchschnitt sei klar angesprochen worden, dass es keine Differenzierung zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Raum gegeben

habe. Dabei gebe es durchaus einen Zusammenhang zwischen Gemeindegröße und Hebesatz. Wenn kommunale Infrastruktur und kommunale Daseinsvorsorge über Realsteuern gegenfinanziert würden, dann sei diese kommunale Daseinsvorsorge in kleinen Gemeinden anders als in kreisfreien Städten. Deswegen gebe es einen klaren Zusammenhang, der aber in der Regierungsvorlage völlig ausgeblendet und negiert werde. Eine Größenklassenundifferenziertheit stelle die Kommunen vor umfangreiche Probleme und sei aus Überzeugung der CDU-Fraktion ein falsches Vorgehen.

Hinzuweisen sei auch auf den Sanierungsstau. Allein bezüglich kommunalen Straßen und Brücken in Rheinland-Pfalz sei es ein Sanierungsstau in Höhe von 1,5 Milliarden Euro. Es passe nicht zusammen, dass Bundesniveau besteuert gesehen werden wolle, aber es über die Holperpisten nach rheinland-pfälzischen Standard gefahren werde. Folglich wäre auch Rheinland-Pfalz ein Hochsteuerland, das insbesondere bei den kleinen und mittleren Gemeinden überdurchschnittlich hohe Hebesätze verzeichne.

Weiterhin fehle künftig der Anreiz weiterer Einnahme- und Steuerbeschaffung, weil sie gerade in den Kommunen bei der Bevölkerung auf örtliche Widerstände stoße. Die Zweitwohnsitzsteuer werde erhoben, weil im kommunalen Finanzausgleich keine finanziellen Mittel für die Zweitwohnsitzinhaber, denen aber Infrastruktur vorgehalten werde, bekommen worden seien. Jetzt werde die Zweitwohnsitzsteuer in die allgemeinen Deckungsmittel mit aufgenommen, die dadurch stiegen; gleichzeitig werde der Ausgleich durch das Land gemindert.

Es stelle sich die Frage, wieso sich als Kommune überhaupt noch Gedanken gemacht werden sollten, wie auf irgendeinem Weg noch weitere Einnahme- oder Steuerbeschaffungen getätigt werden sollten, wenn es auf der anderen Seite abgezogen werde. Es laufe dem entgegen.

Zu betonen sei, der Symmetrieansatz verkomme offensichtlich zu einem Spiel- und Spaßansatz. Der Ansatz existiere nur, weil die Mindestausstattung für die Kommunen ein nicht tragbares Ergebnis liefere. Das werde in ein paar Parallelberechnungen gesehen. Plötzlich habe es mehr Mindestbedarf gegeben, dann sei der Symmetrieansatz, der laut Gutachten überhaupt nicht existent sein sollte, gesunken. Es werde also ein Ergebnis vorweg gegeben. Um dort hinzukommen, werde sich eines Symmetrieansatzes bedient, was nicht die richtige Schlussfolgerung sein könne.

Schlussendlich erhöhe sich die Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr hauptsächlich aufgrund des Symmetrieansatzes, den Abrechnungsguthaben, die auch ausliefen, sowie den eigenen Mitteln der Kommunen aus der Finanzausgleichsumlage. Würden diese Größen herausgerechnet, ergebe sich eine Ausgleichsmasse in Höhe des Vorjahrs, was verfassungswidrig gewesen sei.

Weiter zu kritisieren seien der niedrigere Schwellenwert bei den Schlüsselzuweisungen A, dann die Absenkung des Auszahlungsbetrags auf nur noch 90 % und die Deckelung auf 14 % der gesamten Schlüsselmasse.

Die künftig fehlende Umlagepflicht der ursprünglichen Schlüsselzuweisung B2 führe ebenfalls zu einer möglichen weiteren Belastung der Ortsgemeinden; denn die Differenz bei der Kreisumlage müsse

irgendwo herkommen. Sie könne sich schlussendlich nur aus der Steuerkraft der Ortsgemeinden genommen werden.

Abschließend werde kritisiert – was die CDU-Fraktion teile –, dass es keinen mit dem alten KFA vergleichbaren Verstetigungs- und Stabilisierungsmechanismus gebe. Das sei eine klare Forderung des Landrats Heiko Sippel von der SPD gewesen. Auch dieser übe hier deutliche Kritik und sage, dass dies fehle.

Planbarkeit sei aber für die Kommunen enorm wichtig. Stichworte seien unter anderem ÖPNV, Jugendhilfe, Energiekosten und Kitas. Das heiße, die Kommunen finanzierten sich selbst über Abrechnungsguthaben, die ausliefen, und über eine Finanzausgleichsumlage, die in den nächsten Jahren in dieser Höhe höchstwahrscheinlich nicht kommen werde. Ansonsten hätte die Progression für 2023 im Hinblick auf die Stadt Mainz nicht ausgesetzt werden müssen. Hätte man sie durchgezogen, wäre Mainz nicht mehr in der Lage, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Vielleicht könne das Ergebnis für die Jahre 2023/2024 noch kaschiert werden. Danach habe keiner mehr Planbarkeiten, wohin es in Zukunft gehe. Das werde fast allen Experten in ihren Aussagen gerecht. Es sollte eine ordentliche Mindestbedarfsberechnung geben. Viele Spielereien führten im Übrigen nicht zu Transparenz und Nachvollziehbarkeit, sondern wirkten im Gegenteil verschleiernd.

Laut Gemeinde- und Städtebund sollte es vorne richtiggemacht werden, damit hinten nicht nachgesteuert werden müsse. Das Vorliegende könne nicht die Zustimmung der CDU-Fraktion erfahren.

Abg. Dr. Jan Bollinger legt dar, zunächst müsse verdeutlicht werden, dass die Ursache des Gesetzentwurfs die jahrzehntelange verfassungswidrige Unterfinanzierung der kommunalen Ebene durch das Land Rheinland-Pfalz gewesen sei.

Es sei bereits ausgeführt worden, dass sich der von der SPD-Fraktion benannte Experte kritisch zu dem Gesetzentwurf geäußert habe. Auch Heiko Sippel, heutiger Landrat und früherer SPD-Landtagsabgeordneter, habe Kritik geäußert.

Die Experten hätten eine Reihe von Kritikpunkten genannt. Zu den Wichtigsten gehöre die Steigerung der Finanzausgleichsmasse: Sie sei für gut befunden worden, aber es sei darauf hingewiesen worden, dass sie von den Kommunen finanziert werde, indem nun die Umlageverbände einbezogen würden. Ein eigenes Engagement des Landes wäre hier wünschenswert und erforderlich.

Laut Heiko Sippel fehle eine Verstetigungskomponente. Dies zeige sich schon mit Blick auf das Jahr 2024 negativ, wenn die Finanzausgleichsmasse vor dem Hintergrund hoher Inflationsraten und steigender Kosten, zum Beispiel für den ÖPNV, um 50 Millionen Euro zurückgehe.

Professorin Christofzik habe zu Recht gesagt, dass die Orientierung an vergangenen Werten ein Problem bei Strukturbrücken und Krisen sei. Wenn sich an vergangenen Werten orientiert werde, werde sich damit an einem Zustand orientiert, der als verfassungswidrig erachtet worden sei.

Der Symmetrieansatz als einer von vier Komponenten der Finanzausgleichsmasse zeige Experten zufolge eine starke Beliebigkeit, sei anfällig für kurzfristige politische Erwägungen und schaffe keine Planungssicherheit für Kommunen.

Breite Kritik der Experten sei auch an der Korridorbildung zur Berechnung einer angemessenen Finanzierung der Aufgaben durch die Kommunen geübt worden. Die Auffüllung erfolge nur bei bis 50 % der Durchschnittsausgaben und eine Kappung schon bei 100 % der Durchschnittsausgaben. Die sachliche Begründung gebe es nur insofern, als es tatsächlich in Thüringen verfassungsgerichtlich schon einmal als verfassungsgemäß erachtet worden sei. Deutlich sei aber auch geworden, dass eine angemessenere Aufteilung – etwa 75/125 oder 80/120 – nicht weniger verfassungsgemäß sei und sicherlich den Interessen der kommunalen Ebene und dem Geist der Urteile des Verfassungsgerichts mehr entgegenkomme.

Der Nivellierungshebesatz sei hart kritisiert worden, weil er unterstelle, dass diesen die Kommunen für die Grundsteuer B um 100 Punkte auf 465 anheben können sollten. Die Problematik sei hierbei, dass Rheinland-Pfalz mit dem Bund verglichen werde. Dabei seien unterschiedliche Größenklassen involviert, was eben umfänglich ausgeführt worden sei und keinen Sinn ergebe.

Heiko Sippel habe ausgeführt, dass nur ein Bruchteil der Ausgaben von Städten und Kommunen freiwillige Leistungen seien und das Konnexitätsprinzip strikt eingehalten werden müsse.

In diesem zum jetzigen Zeitpunkt sehr unausgegorenen Gesetzentwurf seien sehr viele Probleme enthalten. Bis Jahresende müsse es einen neuen Landesfinanzausgleich geben, und ein schlechter sei grundsätzlich besser als gar keiner. Wenn aber der Gesetzentwurf in dieser Sitzung abgelehnt werde, gebe es für eine Nachbesserung der wichtigsten Punkte noch ein paar Wochen Zeit. Deshalb werde die AfD-Fraktion den Gesetzentwurf ablehnen.

Abg. Dr. Joachim Streit betont, generell wolle die Fraktion der FREIEN WÄHLER ein neues LFAG und positiv sei, dass ein neuer Vorschlag komme, aber im Einzelnen bestehe Kritik.

Mit Blick auf das Landeshaushaltsgesetz 2022 hätten die FREIEN WÄHLER auf eine Erhöhung des KFA um 300 Millionen Euro bestanden, was noch im März 2022 mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen abgelehnt worden sei. Diese seien dann im April 2022 mit dem Vorschlag gekommen, 275 Millionen Euro aufzusatteln, und seit letzter Woche kämen noch einmal 82 Millionen Euro hinzu. Deshalb sehe er die Forderung nun als erfüllt an. Schlecht sei aber, dass erstens die Erhöhung im Anschluss wieder gesenkt werde. Es sei vorgesehen, es um 50 Millionen Euro runterzufahren – angesichts der Aufsattelung würden es wahrscheinlich 80 Millionen Euro mit Blick auf 2024 –, anstatt sie entsprechend der Kostensteigerung fest- und fortzuschreiben.

Hinsichtlich der Kritik des Verfassungsgerichtshofs stehe an oberster Stelle der Leitsatz, dass das Verfahren transparenter werden müsse. Die Wenigsten in Rheinland-Pfalz würden das LFAG verstehen, sodass die geforderte Transparenz nicht vorhanden sei. Allein bei der Ermittlung der Mindestfinanzausstattung würden beim Mindestfinanzbedarf Cluster gebildet und es finde ein vorheriger Abzug statt. Dann werde ein Korridorverfahren im Medianprinzip angewendet, anstatt

finanzarithmetisch auf das Mittelwertprinzip zu gehen. Es gebe dann wieder Untergruppen und gemeinsame Gruppen und wieder Teilgruppen nach Größenordnungen, um die Verwirrung komplett zu machen.

Nebenbei bemerkt ermittelten die Kommunen in ihren Haushaltsplänen die Bedarfe doppisch und das Land sehe es kameral. Abschreibungen fehlten und Steuereinnahmen würden geschätzt, Inflationsraten aber nicht. Es würden immer verschiedene Verfahren angewendet.

Die Erhöhung der Nivellierungssätze sei unlogisch, weil über alle Größenklassen hinweg einheitlich verfahren werde, Mindestbedarf aber nach fünf Teilschlüsselmassen erfolge: kreisfreie Städte, verbandsgemeindefreie Städte, Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden und Landkreise. Durch die Erhöhung der Nivellierungssätze würden die Kommunen gezwungen, die Hebesätze bei den Grund- und Gewerbesteuern auf den Bundesdurchschnitt zu erhöhen. Beim Bedarf würden die Ortsgemeinden von den Oberzentren getrennt, und im Vergleich Dierfeld mit sieben Einwohnern werde im Bundesdurchschnitt mit Dortmund in einen Topf gelegt.

Die angewandten Grundsätze des neuen LFAG seien falsch und benachteiligten auch die Ortsgemeinden enorm. Der Zeitpunkt der Erhöhung sei dann auch problematisch, da es sinnvoller gewesen wäre, die Erhöhung in die Zeit der ersten Evaluation zu verlegen. Die Evaluation sei erst für das Jahr 2026 vorgesehen. Gerade bei einem neuen Gesetz sollte es jedes Jahr evaluiert werden, um möglichst früh nachsteuern zu können.

Bei der Zusammensetzung der Finanzausgleichsmasse komme dem Symmetrieansatz ein wichtiger Teil zu. Er habe zum Ziel, zwischen den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Landes und den kommunalen Gebietskörperschaften ein Verhältnis anzustreben. Alle drei Jahre sollten dann in einem Gutachten Veränderungen beim beschriebenen Verhältnis festgestellt werden.

Durch den Symmetrieansatz stünden den Kommunen 280 Millionen Euro 2023 und 463 Millionen Euro 2024 zur Verfügung. Angesichts der erkennbar hohen Schwankungen stelle es für die Kommunen aber keine verlässliche Quelle dar. Von den kommunalen Spitzenverbänden, die es unabhängig von Parteien formulierten, werde der Symmetrieansatz als Ergebnisdesign beschrieben.

Die Nichtberücksichtigung des Investitionsstaus und ein zu geringer Zuschlag seien im LFAG zu sehen. Das ermittelte Defizit für die investive Rechnung liege bei 753 Millionen Euro. Hinzu komme ein Zuschlag von 5 % für das Jahr 2023, also 38 Millionen Euro. Nicht nur dass mit den 38 Millionen Euro der Investitionsstau der rheinland-pfälzischen Kommunen nicht abgebaut werden könne; der Zuschlag von 5 % könne die aktuelle Teuerungsrate von über 10 % in allen Bereichen nicht ansatzweise auffangen.

In § 30 Abs. 3 gebe es für Mainz eine Ausnahmeregelung hinsichtlich BioNTech. Der Umlagesatz werde für das Jahr 2023 abgesenkt. In der Konsequenz müssten Mainz und Idar-Oberstein weniger in die Umlage zahlen als aufgrund der Steuereinnahmen eigentlich fällig wäre.

Mit Blick auf die Ukraine fänden im LFAG Sondereffekte keine Berücksichtigung, wobei in den letzten Jahren gesehen worden sei, dass die Krise einen stetig verfolge. Neue Krisen kämen, ohne dass die alten beendet seien. Deshalb seien solche Sondereffekte auch für die Zukunft mit einzuplanen.

Für die FREIEN WÄHLER sei klar, Ziel müsse es sein, allen Größenklassen von Kommunen gerecht zu werden. Sonst würden Ortsgemeinden der Verlierer des neuen LFAG sein.

Abg. Hans Jürgen Noss führt aus, das Land betrete bei seiner finanziellen Ausstattung hinsichtlich der Kommunen Neuland. Das Schlechtreden in dieser Sitzung könne er so nicht nachvollziehen. Die meisten Stellungnahmen hätten den Tenor von „Ja, aber“ gehabt.

Eine Zeit von weniger als zwei Jahren habe effektiv zur Verfügung gestanden, um eine Lösung zu suchen, die den berechtigten Interessen der Kommunen, aber auch des Landes und seiner Bürger Rechnung trage. Dies tue das neue LFAG in einem guten Umfang. Dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen sei dafür zu danken. Ihm sei von Anfang an klar gewesen, dass die CDU-Fraktion dagegen sei. Hoffentlich werde sie dies in der Opposition weiter lange tun.

Hinsichtlich der Bedarfsermittlung sei gesagt worden, dass ein anderes Korridorverfahren mehr Geld einbringe. Mehr Geld an der einen Stelle fehle aber an der anderen Stelle. Die jetzige Finanzausgleichsmasse sei größer als vorher, sodass es positive Effekte seien. In den letzten vier Jahren sei es stets ein Überschuss bei den kommunalen Finanzen gewesen.

Die finanzielle Mindestausstattung sei weitgehend ein Schutz, aber kein absoluter Schutz. Auch die finanzielle Mindestausstattung könne bei besonderen Notzuständen noch weiter reduziert werden, was aber niemand wolle. Es sei bewusst eine Zahl gewählt worden, bei der davon ausgegangen werden könne, dass sie entsprechend stehe. Darüber hinaus existiere die Möglichkeit, Abweichungen nach oben festzustellen.

Nach dem von 2009 bis 2019 erstellten Symmetriegutachten ergebe sich, dass das Land durch den Symmetrieausweis in diesem Zeitraum rund 150 Millionen Euro mehr als ohne diesen bekommen habe. Deshalb sei der Symmetrieansatz ein Mittel.

Der Nivellierungssatz bei der Grundsteuer, der 365 betrage, werde nun auf 465 erhöht. Hessen habe im Jahr 2021 einen Nivellierungssatz von 493 und Nordrhein-Westfalen von 554 gehabt. In Rheinland-Pfalz sei er somit deutlich geringer als in diesen beiden Nachbarländern. Es sollte im Ganzen auch keinen Unterschied machen, ob es eine kleine oder große Kommune sei. Der Schnitt gelte für alle.

Der Gesetzgeber müsse deutlich machen, dass alle Einnahmemöglichkeiten einer Kommune ausgenutzt werden sollten. Dies sei richtig; denn wem geholfen werden solle, der müsse auch bereit sein, sich selbst zu engagieren.

Das Land müsse überprüfen, ob die Kommunen alle Einnahmen ausgeschöpft hätten, vor allem auch solche von Unternehmen der Kommunen und des Landes. Wenn festgestellt werde, dass etliche

Gemeinden zum Beispiel erheblich von Windkrafträdern lebten, sollten diese Einnahmen hinsichtlich des Nivellierungssatzes nicht dazu genommen werden.

Der Nivellierungssatz von 465 sei ein Stopp für das Land und alle Kommunen, die ihren Haushalt ausgleichen könnten, dort mehr zu fordern. Gleichzeitig sollten Kommunen in einer Notlage zur Verantwortung gezogen werden, dass dort das eine oder andere fehle.

Hinsichtlich individueller Härten hätten in seinem Landkreis lediglich 15 von 96 Gemeinden ein schlechteres Ergebnis als vorher. Vier oder fünf Gemeinden hätten ein Nullergebnis, weil sie immer schon keine Schlüsselzuweisung A bekommen hätten. Deshalb müsse erst einmal geprüft werden, wie es aussehe.

In 21 von 24 Landkreisen sei es jetzt mehr Geld als vorher. Es werde immer Verlierer geben; es gebe aber auch Gewinner, was nebeneinandergestellt werden sollte.

Die unterschiedlichen Körperschaftsgruppen sollten nicht die große Rolle spielen. Die Dynamisierung des kommunalen Finanzausgleichs, also eine Verstetigung der Finanzausgleichsmasse, vertrage sich normalerweise nicht mit dem, was jetzt gemacht werde. Ein Ausgleich solle aufgaben- und bedarfsgerecht erstellt werden. Wenn aber gleichzeitig 1 % oder 3 % draufgelegt würden, sei es im Prinzip schon ad absurdum geführt.

Abgeordneten Streit fehle für die Zukunft die Verlässlichkeit. Es stelle sich die Frage, wie Verlässlichkeit hergestellt werden wolle, wenn die Entwicklung wie zum Beispiel hinsichtlich Corona oder dem Krieg in der Ukraine nicht vorher bekannt sei. Sondereffekte fänden in der Tat keine Berücksichtigung, weil es nicht im Vorhinein darstellbar sei.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei gut, helfe den Gemeinden mit Sicherheit weiter und werde den Aufgaben des Landes gerecht.

Rechnungshofpräsident Jörg Berres führt aus, die Anhörung habe deutlich gemacht, dass der Wechsel zu einem bedarfsorientierten kommunalen Finanzausgleich trotz der geäußerten Kritik in der Anhörung nicht infrage gestellt worden sei.

Die Landesregierung habe sich bei diesem Ansatz methodisch am Verfahren des Landes Hessen orientiert. Dieser sei dort für verfassungsrechtlich zulässig erachtet worden. Zu betonen sei, dass der vorliegende Gesetzentwurf in weniger als zwei Jahren habe erarbeitet werden müssen, was für alle Beteiligten ein großer Kraftakt gewesen sei.

Die konkrete Berechnung einer angemessenen Mindestfinanzausstattung für pflichtige und eines Mindestmaßes an freiwilligen Aufgaben sei nach fast drei Jahrzehnten Finanzkrise ein großer Fortschritt. Die berechneten Bedarfsanteile der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppen seien unter der Berücksichtigung der Finanzkraft der Kommunen künftig der Maßstab für die horizontale Verteilung und damit die Zielgenauigkeit des neuen KFA, was der große Vorteil sei. Danach werde auch die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung berücksichtigt. Der Gesetzgeber müsse nach dem Urteil des

VGH bei der Bestimmung der Mindestfinanzausstattung eine Aufgabenübererfüllung nicht berücksichtigen.

An dem verfassungsrechtlich bereits überprüften Korridorverfahren sei in der Anhörung Kritik geübt worden, aber es seien zum Teil Vorschläge unterbreitet worden, die letztlich die unterschiedliche Aufgabenerfüllung nivellierten. Dies entspreche nicht der Prüfungserfahrung vieler Jahre des Rechnungshofs. Die vergleichenden Analysen in den Kommunalberichten der letzten Jahre wiesen darauf hin, dass Kommunen gleiche Aufgaben durchaus unterschiedlich wirtschaftlich erledigten.

In Rheinland-Pfalz seien durch dieses Verfahren Defizite für die Pflichtaufgaben in der Größenordnung von 5,35 % ermittelt worden. Der hessische Vertreter habe in der Anhörung deutlich gemacht, dass in Hessen die Werte bei über 8 % gelegen hätten. Solche Wirtschaftlichkeitsrücklagen seien aus Sicht des Rechnungshofs nicht unrealistisch.

Es sei nochmals bemerkt, dass die Verschuldung mit Liquiditätskrediten nicht alle Kommunen in Rheinland-Pfalz gleichermaßen betreffe. Die Ursachen der Verschuldung seien vielfältig und könnten nicht nur auf vermeintlich zugehörige Landeszuweisungen reduziert werden. Das habe auch der VGH in seinen Urteilen 2012 und 2020 so gesehen. Dieser habe eine größtmögliche Anspannung auch der kommunalen Kräfte gefordert.

Der Gesetzgeber habe daher nicht nur die wirtschaftliche Aufgabenerledigung, sondern auch eine umfassende Ausschöpfung der kommunalen Einnahmepotenziale prüfen müssen. In diesem Zusammenhang seien in der Anhörung die steigenden Nivellierungssätze kritisiert worden. Durch die Anhebung der Nivellierungssätze für die Grundsteuer B auf einheitlich 465 % werde Rheinland-Pfalz allerdings nicht zum Hochsteuerland. Der Vergleich mit den Flächenländern mit einem Durchschnitt von rund 460 % und Hessen mit rund 500 % verdeutlichten dies noch einmal.

Rheinland-Pfalz habe es schlichtweg versäumt, seit 2014 Realsteuerhebesätze kontinuierlich den Erfordernissen anzupassen. Andere Länder hätten ihre Einnahmestrukturen und damit auch ihre Krisenresilienz in dieser Zeit kontinuierlich verbessert. Mit der Entwicklung der Hebesätze habe in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren noch nicht einmal der Inflationsausgleich sichergestellt werden können.

Es sei richtig, dass die kreisangehörigen Gemeinden ihre Hebesätze deutlich stärker anheben müssten als die kreisfreien Städte. Der Nachholbedarf sei allerdings auch nicht klein. In den Jahren 2018 bis 2020 seien auf 885 Ortsgemeinden immerhin jährlich über 50 % aller kommunalen Finanzierungsdefizite in Höhe von über 210 Millionen Euro entfallen.

Mit dem neuen kommunalen Finanzausgleich und nach der geplanten Teilverschuldung der Kommunen sollte es nicht mehr zu einem Aufbau neuer Liquiditätsschulden kommen. Das heiße, seien die Einsparmöglichkeiten in einer Kommune ausgeschöpft worden, seien die Hebesätze im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit so anzupassen, dass der Haushaltsausgleich in Planung und Vollzug sichergestellt werde. Die erforderlichen Hebesätze könnten daher deutlich jenseits der hier erörterten Durchschnittssätze liegen.

Der hessische Vertreter habe zum Beispiel auf Lorsch in Hessen mit einem Hebesatz von 1.050 % hingewiesen. Ob solche Größenordnungen in Rheinland-Pfalz, nachdem die Orientierungsdaten vorlägen, tatsächlich erforderlich würden, werde man sehen. Zumindest für die kreisfreie Stadt Pirmasens habe vor Kurzem gehört werden dürfen, dass für den Haushaltsausgleich Werte von rund 1.200 % erforderlich seien, um einen Haushaltsausgleich sicherzustellen.

Die Stadt Bad Kreuznach plane nach Presseberichten vom 12. November für 2023 mit einem Verlust von 7,7 Millionen Euro. Die ADD sei schon zufrieden gewesen, dass dieser geringer als 2022 ausfalle. Das heiße, die bisherige Politik der Kommunalaufsicht finde dort bislang ihre Fortsetzung.

Entscheidend sei im Zuge der Umsetzung des neuen KFA und der geplanten Entschuldung, dass dem Haushaltsausgleichsgebot entsprechend dem Beschluss des Landtags wieder Geltung verschafft werde. Hier sei die Kommunalaufsicht in besonderer Weise gefordert. Aus Sicht des Rechnungshofs dürfe es ein Weiter so nicht geben. Der Erfolg der neuen Gesetze werde entscheidend davon abhängen, wie die Praxis der Kommunalaufsicht in Zukunft ausschaue.

Der Vertreter aus Hessen habe deutlich gemacht, dass in Hessen defizitäre Haushalte nicht genehmigt würden. Es dürfte in Rheinland-Pfalz wenige Kommunen mit besonderen Härten geben. Der Verfassungsgerichtshof habe in seinem Urteil die Option finanzieller Hilfen zum Ausgleich besonderer Härten angesprochen, damit Kommunen wirtschaftlich nicht vollends abgehängt würden. Der Rechnungshof habe eine solche Regelung auch für das LFAG angeregt. Diese sollte allerdings auf Einzelfälle beschränkt bleiben, wenn erforderliche Umlage- und Hebesätze zum Haushaltsausgleich erheblich – also vom Gros der anderen Kommunen – nach oben abwichen. Bei unabweisbaren Haushaltsdefiziten sollten Unterstützungen wie in Hessen mit Konsolidierungsauflagen im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzepts verbunden werden, was dort seit über zehn Jahren so praktiziert werde.

Die Kommunen benötigten auch im neuen System des KFA für den üblichen Geschäftsverlauf eine verlässliche Planungsgrundlage. Die Mindestfinanzausstattung sei nach dem Gesetzentwurf – das sei insbesondere § 6 Abs. 7 – nach sachgerechten Maßstäben auf das Ausgleichsjahr fortzuschreiben. Nach derzeitigem Stand würden für die Jahre 2023 und 2024 Inflationsraten von 2,5 bzw. 1,9 % zugrunde gelegt. Dies sollte nochmals überprüft werden, damit der Mindestbedarf die erforderliche Aktualität aufweise.

Die erhobene Forderung nach einer kontinuierlichen Verstetigung der Mindestfinanzausgleichsmasse wie bisher im KFA sei mit dem neuen aufgaben- und bedarfsorientierten Ansatz nicht vereinbar. Gleichwohl müsse der Mindestfinanzbedarf bei weiteren Aufgabenübertragungen angepasst werden. Zusammen mit dem Symmetrieansatz und der Finanzausgleichsumlage sei die Finanzausgleichsmasse eine zentrale Finanzierungsgrundlage der Kommunen. Der Symmetrieansatz sei im Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport als variable Komponente formuliert. Er sollte künftig ebenfalls zur finanziellen Planungssicherheit der Kommunen maßgeblich beitragen.

Der Rechnungshof habe in seinem Schreiben an den Innenausschuss weitere Empfehlungen zu diesem Gesetzentwurf unterbreitet. Dies habe unter anderem noch den Aspekt betroffen, vorhandene

Fehlanreize im Nebenansatz Soziales und Jugend zu vermeiden oder auch den Investitionsansatz zu überprüfen. Diese Punkte sollten im Rahmen der Evaluierung des neuen LFAG mit berücksichtigt werden.

Abg. Dr. Joachim Streit sieht es nicht so, dass der Verstetigungsansatz nicht mit einer bedarfsgerechten Ermittlung verbunden werden dürfe, weil die Vergangenheit gezeigt habe, dass es gute und schlechte Jahre gebe und bei Krisen die schlechten Jahre stärker wirkten. Deshalb seien in der Vergangenheit angelegte Puffer wichtig, um solche Krisen zu bestehen.

Wenn Krisen nicht vorher definiert oder berechnet werden könnten – wie Abgeordneter Noss ausgeführt habe –, sei es doch wichtig, zwei Dinge zu verändern: die Evaluation vorzuziehen und jedes Jahr draufzuschauen. Wenn von mehr Krisen ausgegangen werde, sei ein Gutachten alle drei Jahre vom Zeitraum her zu lang. Es stelle sich die Frage, ob es ein Gutachten von Sachverständigen sein müsse. Angesichts der Digitalisierung müssten eigentlich alle Zahlen jeden Tag auf dem Tisch liegen, was er von einem funktionierenden Staat erwarte, sodass kein Gutachter mehr gebraucht werde.

Abg. Gordon Schnieder bekräftigt, in Hessen werde zwischen kreisangehörigem Raum, bei dem der Nivellierungshebesatz bei 365 Punkten liege, und kreisfreiem Raum unterschieden.

Der Symmetrieansatz stehe explizit in der Gesetzesbegründung. Dazu sei extra ein Gutachten aufgestellt worden. Dann werde gemerkt, es sei doch nur dazu da, um es hinsichtlich des Ergebnisses über den Symmetrieansatz auszugleichen. Professor Scherf sehe laut seinem Gutachten eine Unwucht zulasten des Landes. Demnach werde den Kommunen etwas draufgezahlt, und sobald man vorne beim Bedarf etwas abgeändert habe, werde der Symmetrieansatz in gleicher Höhe abgeändert. Das zeige, es sei eine reine Rechengröße.

In dem Verfassungsgerichtsurteil von 2012 werde von größtmöglicher Anspannung, aber nicht hinsichtlich der Einnahmeseite, gesprochen. Laut Professor Meyer sei dort angemessen vorzugehen, da es ansonsten eine Erdrosselungswirkung und größtmögliche Anspannung bei den Grund- und Gewerbesteuerhebesätzen gebe. Das Verfassungsgericht habe im Jahr 2020 auf dieses Urteil von 2012 Bezug genommen und es nicht neu definiert, womit es bei der alten Definition bleibe.

Abg. Dr. Jan Bollinger entgegnet auf die Ausführungen des Abgeordneten Noss, wenn die Aktivitäten des Landes in Sachen kommunaler Finanzierung in den letzten Jahren gelobt würden, müsse festgestellt werden, dass Rheinland-Pfalz nach wie vor das Land mit den höchstverschuldeten Kommunen in Deutschland sei.

Mit Blick auf die Aussage, dass es immer auch Verlierer geben müsse, sei zu sagen: Wenn die Finanzierung von vornherein nicht verfassungsgemäß und zu niedrig gewesen sei, dann sollte niemand danach schlechter gestellt sein.

Zu dem, dass sich Verstetigung und Aufgabengerechtigkeit bissen, sei zu betonen, dass es auch eine allgemeine Preissteigerung gebe, die im Moment besonders ausgeprägt sei und auf die Kommunen insbesondere beim ÖPNV durchschlage. Dort sei schon eine Verstetigung sinnvoll.

Wenn mit Blick auf die Korridorbildung eine Auffüllung nur bis 50 % der Durchschnittsausgaben und eine Kappung schon bei 100 % der Durchschnittsausgaben erfolge, dann werde vorausgesetzt, dass einige Kommunen in der Vergangenheit über ihre Verhältnisse gelebt hätten, wie es der Landkreistag in seiner schriftlichen Stellungnahme ausführe. Im Schnitt werde immer unter der Kostendeckung geblieben, weshalb eine andere Aufteilung sinnvoll wäre.

Zur Eigenanstrengung der Kommunen habe der Sachverständige Meffert ausgeführt, die Kommunen müssten ihre eigenen Einnahmequellen angemessen, aber nicht maximal ausschöpfen. Laut Horst Meffert könne einem Bürger nicht verkauft werden, dass er das Bundesniveau an Steuern bezahle, aber nur rheinland-pfälzisches Ausgabenniveau haben dürfe.

Staatsminister Michael Ebling legt dar, in rauen Zeiten werde stabilisiert, was einem besonders wichtig sei, und für die Landesregierung seien das die Kommunen. Es gebe einen neuen KFA mit deutlich wachsender Masse und ein Entschuldungsprogramm über 3 Milliarden Euro, das die Handlungsspielräume der Kommunen vergrößere.

Er habe Mitte der 1990er-Jahre mit ehrenamtlicher Kommunalpolitik begonnen, und es sei ein unvorstellbarer Vorgang gewesen, dass dieser Zustand jemals auch nur erreicht werden könnte. Es sei eine Vergeblichkeitsfalle gewesen, von dem, was in den 1980er- und 1990er-Jahren durch falsche Konnexitäten insbesondere bis zum heutigen Tag durch die Bundesgesetzgebung den Kommunen aufgesattelt worden sei, jemals irgendwie herunterzukommen. Dies werde angepackt.

Für Zukunftsinvestitionen in Bezug auf Klimaschutz und Richtung Nachhaltigkeit gebe es ein Investitionsprogramm in Höhe von 250 Millionen Euro ab dem Jahr 2023. Es seien kommunale Wochen. Selbst die Sonderbedarfe hätten letzte Woche wieder einmal in einem nächsten Schritt angepackt werden können. Eine herausfordernde Flüchtlingssituation werde mit breiter Solidarität auch der kommunalen Familie geschultert, gepackt und jeden Tag aufs Neue gestemmt.

Die zusätzlichen Mittel, die die Ministerpräsidentenkonferenz mit Bundeskanzler Scholz habe verabreden können, würden auch wieder direkt zugunsten der Kommunen verteilt. Für das Jahr 2022 sei der Verteilungsschlüssel 80 zu 20 zugunsten der Kommunen. Dabei sei noch nicht die positive Bundesgesetzgebung zu Flüchtlingen aus der Ukraine und dem SGB II – 25 % der Kosten blieben damit nur noch bei der kommunalen Familie – hervorgehoben.

Vor dieser Kulisse werde sich bewegt. Es sei eine gewaltige Kraftanstrengung, um sicher durch die Krise zu kommen. Im Übrigen habe er nicht den Eindruck, dass es die kommunale Familie mit Schlechtreden versehe, sondern sich sehr wohl differenziert kritisch damit auseinandersetze.

Wenn die Erwartung gewesen sei, dass sich durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs eine Gesetzgebung in Gang setze, die alle Wünsche erfülle, dann sei es weder verfassungsgemäß noch angekündigt gewesen. Es sei vielmehr darum gegangen, streng nach den Vorgaben des VGH aufgrund der Systematik einen verfassungsgemäßen Weg zu wählen. Nicht zufällig werde im Urteil des VGH mehrfach auf Hessen Bezug genommen.

Insofern sei die Konsequenz daraus, eine Mindestausstattung zu definieren, was innerhalb kürzester Zeit geschehen sei und alle Beteiligten – auch die kommunale Seite, weil es innerhalb weniger Monate habe ermittelt werden müssen – ziemlich gefordert habe. Das bemühte Korridorverfahren habe am Ende wieder breite Zustimmung gefunden, um zu sagen, was die Mindestausstattung sei. Bei der Mindestausstattung bleibe die Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf mitnichten stehen, sondern gehe deutlich darüber hinaus.

Hinzuweisen sei auf die Aufwüchse. Mit der letzten Probeberechnung habe gezeigt werden können, dass fast alle Landkreise deutlich mehr an Zuweisungen bekämen. Die überwiegende Anzahl der kreisfreien Städte – es gebe eine überschaubare Nichterfüllung bei 100 % – werde ebenfalls deutlich mehr Mittel haben. Auch die Ortsgemeinden bekämen mit diesen Zuweisungen insgesamt noch einmal 77 Millionen Euro mehr. Auch sie seien nicht die Verlierer, sondern sie profitierten in ihrer großen Anzahl von diesen neuen Regelungen.

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg dankt den Vorrednerinnen und Vorredner, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ministerium des Innern und für Sport sowie im Ministerium der Finanzen gelobt hätten, weil es ein erhebliches Maß an Arbeit sei. Es handele sich um 15 bis 20 Personen, damit kein falscher Eindruck entstehe, es könne innerhalb kürzester Zeit ein neuer KFA aufgerückt werden. Die durchaus sehr kurze Frist des Verfassungsgerichtshofs habe beide Ministerien vor erhebliche Belastungen gestellt, weshalb auch er sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken wolle, weil es zum Teil eine sehr undankbare Fleißaufgabe und intellektuell anspruchsvolle Aufgabe gewesen sei.

Es sei sich ganz bewusst für das Korridorverfahren auch deswegen entschieden worden, weil der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil an mehreren Stellen und auch mehrfach in der mündlichen Verhandlung auf das Vorbild des Landes Hessen, in dem dieses Korridorverfahren zur Anwendung gekommen sei und vom hessischen Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform eingestuft worden sei, verwiesen habe.

Es sei sich für die Grenze von 50 bzw. 100 % entschieden worden. Dadurch sei es nicht dazu gekommen, dass besonders viele Kosten abgeschnitten und auf 100 % heruntergesenkt worden seien. Sie seien auf jeden Fall in die Berechnung mit eingeflossen. Durch Untercluster sei es gelungen, diese Abschneidegrößen zwischen 6 und 10 % erheblich zu begrenzen. Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, durch das Korridorverfahren seien erhebliche Defizite bzw. Kostenstellen abgeschnitten worden.

Der Verstetigungsmechanismus vertrage sich eben nicht mit einer Mindestfinanzbedarfsberechnung. Ein Verstetigungsmechanismus setze voraus, dass eine irgendwie geartete Verstetigungsausgangsgröße existiere. Im alten KFA habe sie aufgrund des Verbundquotenmodells bestanden. Dementsprechend habe sich beim Verstetigungsmechanismus an den Landessteuereinnahmen orientiert werden können. Das funktioniere bei einer Mindestfinanzbedarfsberechnung am Ende nicht mehr, weil die entsprechende Ausgangsgröße nicht mehr existiere. Laut mehreren Plenarprotokollen verteufele Abgeordneter Schnieder den Verstetigungsmechanismus des alten KFA, weil er den Kommunen angeblich Geld vorenthalten habe.

Die Landesregierung stehe auch außerhalb des KFA an der Seite der Kommunen. Allein hinsichtlich der ukrainischen Flüchtlinge seien im laufenden Haushalt 2022 vom Land zusätzlich 20 Millionen Euro für die Erstaufnahme ukrainischer Flüchtlinge zur Verfügung gestellt worden. Staatsminister Ebling habe auch darauf hingewiesen, welche Verabredung es im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz gebe und welche Gesetzgebungsvorhaben vom Bund angesprochen worden seien. Insofern sei es wichtig, den KFA neben dem Thema der Entschuldung, das das Parlament ebenfalls noch beschäftigen werde, als Gesamtkonzept zu sehen.

Der KFA sei immer auch eine ergänzende Finanzierung der Kommunen. Die Kommunen hätten originäre Steuereinnahmen, die ihnen zur Leistung ihrer Aufgaben genauso wie dem Land zur Verfügung stünden. Bei der letzten Steuerschätzung sei festgestellt worden, dass die originären Steuereinnahmen um 150 Millionen Euro bzw. 300 Millionen Euro in den nächsten beiden Jahren überdurchschnittlich wüchsen. Auch diese Steuermittel stünden den Kommunen selbstverständlich zur Verfügung, um neben dem KFA vollständig ihre Aufgaben zu finanzieren.

Abg. Dr. Jan Bollinger stellt klar, es gehe nicht darum, einen KFA in zwei Wochen grundständig neu aufzubauen. Vorschläge von Experten zur Optimierung lägen aber immerhin seit September vor. Für die Zustimmung der AfD-Fraktion sei essenziell, diese einzuarbeiten.

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP gegen CDU, AfD und FREIE WÄHLER).

Punkte 6, **7** und **9** der Tagesordnung:

6. Unterziehschutzwesten der Polizei
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
- Vorlage 18/2718 - [Link zum Vorgang]

7. Tödlicher Messerangriff in Ludwigshafen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
- Vorlage 18/2732 - [Link zum Vorgang]

9. Übertragung von Videos, Bildern und anderen Daten aus Polizeihubschraubern
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
- Vorlage 18/2745 - [Link zum Vorgang]

Staatssekretärin Nicole Steingaß sagt zu, dem Ausschuss die Sprechvermerke zeitnah vorzulegen.

Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Vors. Abg. Dirk Herber legt dar, in einer zusätzlichen Sitzung solle ausschließlich die Große Anfrage der CDU-Fraktion zur Einstellungs- und Beförderungspraxis in der Staatskanzlei und den Ministerien – Drucksache 18/752 – im Sinne von § 100 GOLT besprochen werden. Zwecks Terminabstimmung werde eine Abfrage bei den Obfrauen und Obmännern durchgeführt.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Dirk Herber** die Sitzung.

gez. Dr. Katrin Rack
Protokollführerin

Anlage

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete

Guth, Jens	SPD
Hüttner, Michael	SPD
Klinkel, Nina	SPD
Noss, Hans Jürgen	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Herber, Dirk	CDU
Junk, Dennis	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
von Heusinger, Carl-Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bollinger, Dr. Jan	AfD
Willius-Senzer, Cornelia	FDP
Streit, Dr. Joachim	FREIE WÄHLER

Für die Landesregierung

Ebling, Michael	Minister des Innern und für Sport
Steingaß, Nicole	Staatssekretärin im Ministerium des Innern und für Sport
Weinberg, Dr. Stephan	Staatssekretärin im Ministerium der Finanzen
Volk, Dr. Elisabeth	Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz

Büro der Bürgerbeauftragten

Schleicher-Rothmund, Barbara	Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Berres, Jörg	Präsident

Landtagsverwaltung

Beckmann, Juliane	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung
Range, Mathias	Richter am Sozialgericht
Rack, Dr. Katrin	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)